

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang**  
**Rechtswissenschaft:**  
**– Economics and Institutions –**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 12. Juni 2019**  
**in der Fassung der Fünften Änderungssatzung**  
**vom 25. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung .....	3
§ 2	Vollzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit .....	3
§ 3	Studienabschnitte .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss .....	5
§ 5	Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin und Beisitzer .....	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen .....	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer, Anmeldung .....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile .....	9
§ 11	Prüfungsformen .....	9
§ 12	Bachelorarbeit .....	10
§ 13	Leistungspunktsystem .....	12
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen .....	12
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	12
§ 16	Prüfungsnoten .....	13
§ 17	Prüfungsgesamtnote .....	14
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung .....	15
§ 19	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen an der Universität Bayreuth .....	16
§ 20	Nachprüfungsverfahren .....	17
§ 21	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung .....	17
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten .....	17
§ 23	Mängel im Prüfungsverfahren .....	18
§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	18
§ 25	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	19
§ 26	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis .....	20
§ 27	Studienberatung .....	20
§ 28	Inkrafttreten .....	21
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studienanfänger in Bayreuth .....		22
Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studienanfänger in Bordeaux .....		28
Anhang 3: Fakultative zusätzliche Leistungen .....		36
Anhang 4: Module an der Universität Bayreuth im Sinne von § 18 Abs. 5 .....		37

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht. <sup>2</sup>Besondere Schwerpunkte sind dabei das Verständnis der Institutionen und der Wirtschaft in beiden Ländern. <sup>3</sup>Das Studium dauert drei Jahre und wird an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und an der Fakultät für Recht und Politische Wissenschaften der Universität Bordeaux abgeleistet.
- (2) Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Deutsch-Französischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft – Economics and Institution – an der Universität Bayreuth und der Universität Bordeaux (nachfolgend Studiengang) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienabschnitte erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).

## § 2

### Vollzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang wird an der Universität Bayreuth und der Universität Bordeaux als Vollzeitstudiengang absolviert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>3</sup>Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die schriftliche Bachelorarbeit wird in der Regel im vierten Semester im Vollzeitstudium abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt insgesamt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

- (4) <sup>1</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Universität Bayreuth kann gemäß Art. 5.1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bordeaux und der Universität Bayreuth über ein Doppelabschlussprogramm für einen Bachelor in der Rechtswissenschaft jedes Jahr höchstens 15 Studierende in diesen Studiengang aufnehmen. <sup>3</sup>Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) i. V. m. der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

### § 3

#### Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte, die jeweils zwei aufeinanderfolgende Semester dauern.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Bayreuth beginnen, absolvieren in ihrem ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth die Module, die im Anhang 1 angegeben sind. <sup>2</sup>Im zweiten Studienabschnitt werden die Module teilweise gemeinsam mit den Studierenden der Universität Bordeaux abgelegt. <sup>3</sup>Der dritte Studienabschnitt wird an der Universität Bordeaux abgelegt. <sup>4</sup>Um an die Universität Bordeaux wechseln zu können, müssen die Studierenden die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 erfüllen und am Ende des vierten Semesters an der Universität Bayreuth mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben. <sup>5</sup>Das Nähere zu den Voraussetzungen für die an der Universität Bordeaux zu erwerbenden Leistungspunkte regelt die Fakultät für Recht und Politische Wissenschaften der Universität Bordeaux in ihrer Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Bordeaux beginnen, haben in ihrem ersten Studienabschnitt an der Universität Bordeaux die Module, die im Studienplan im Anhang 2 angegeben sind, erfolgreich abzuleisten. <sup>2</sup>Die Studierenden absolvieren in ihrem zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth die Module, die im Anhang 2 angegeben sind. <sup>3</sup>Der dritte Studienabschnitt wird an der Universität Bordeaux abgelegt. <sup>4</sup>Um an die Universität Bordeaux wechseln zu können, müssen die Studierenden am Ende des vierten Semesters an der Universität Bayreuth mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben. <sup>5</sup>Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren für die an der Universität Bayreuth abzulegenden Module durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher oder elektronischer Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben und deren Zustimmung einzuholen, sofern dies erforderlich ist. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt mit Unterstützung durch das Prüfungsamt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## § 5

### **Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferin oder Prüfer im Rahmen des Studiengangs können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen sein. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Diese Entsprechung oder Vergleichbarkeit ist insbesondere bei den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Economics sowie bei dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 7

### Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV);
  2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (nachzuweisen durch Goethe-Zertifikat B2 oder eine vergleichbare Prüfung) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
  3. der Nachweis von Französischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in französischer Sprache erworben haben;
  4. für die an der Universität Bayreuth beginnenden Studierenden ist eine Onlinebewerbung erforderlich. Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe § 2 Abs. 4 S. 3.
  5. die Zustimmung der Studiengangmoderatorin oder des Studiengangmoderators. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn eine der in Ziffern 1. - 4. genannten Voraussetzungen nicht vorliegt.
- (2) Mit der Einschreibung in den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institution – an der Universität Bayreuth und der Universität Bordeaux gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter

dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.<sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.<sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.<sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.<sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.<sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an den Prüfungsausschuss zu richten.<sup>2</sup>Der Antrag setzt die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers in den Studiengang voraus.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 9

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer, Anmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten.<sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.<sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.<sup>4</sup>Grundsätzlich sind die Prüfungen aber im ersten für das jeweilige Modul angebotenen Termin abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben.<sup>2</sup>Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen und die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.<sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch schriftlichen oder elektronischen Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.<sup>2</sup>Für Rücktritt und Versäumnis wird auf § 24 verwiesen.

## § 10

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung für die Studierenden setzt sich aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Modulprüfungen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit freiwillig weitere Leistungen aus dem Anhang 3 zu absolvieren. <sup>2</sup>Die erzielten Leistungen sind nicht Teil der Bachelorprüfung.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen in dem Studiengang werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und der Bachelorarbeit (§ 12) abgelegt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen und die Möglichkeit ihrer Wiederholung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden 60- bis 120-minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>7</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>8</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit von der Aufsicht führenden Person zu vermerken. <sup>9</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>10</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>11</sup>Die Noten werden von der oder dem

Prüfenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß Abs. 3 und § 16 festgesetzt. <sup>12</sup>Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>13</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden. <sup>14</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (5) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt; sofern es fachlich erforderlich ist, kann diese auch in französischer oder in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das folgende Punkte aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bei der mündlichen Prüfung können vorzugsweise die Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der vergleichbaren Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden. <sup>6</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. <sup>7</sup>Die Noten werden von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß Abs. 3 und § 16 festgesetzt. <sup>8</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit freiwillig Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth zu absolvieren. <sup>2</sup>Die erzielten Leistungen sind nicht Teil der Bachelorprüfung.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Prüfende oder einen Prüfenden zur oder zum Betreuenden und zur Gutachterin oder zum Gutachter; dabei kann der Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden des entsprechenden Fachs aus

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Der Ausgabetermin ist von der oder dem Prüfenden aktenkundig zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt vierzehn Wochen bei Bearbeitung in der Vorlesungszeit und sechs Wochen bei Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Betreuenden die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>2</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, kann die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Bachelorarbeit in französischer oder englischer Sprache vorgelegt werden soll. <sup>3</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht, ein Literaturverzeichnis sowie eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in französischer oder englischer Sprache abgefasst wurde. <sup>5</sup>Die oder der zuständige Prüfende legt vor Ausgabe der Bachelorarbeit deren maximalen Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl fest; dabei bleiben die Angaben nach Satz 3 und 4 unberücksichtigt.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>5</sup>Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der Gutachterin oder dem Gutachter fristgemäß abzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 6 zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>5</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies durch das Prüfungsamt mit.

### **§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine

Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 16**

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bayreuth wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,3 oder 1,7
„vollbefriedigend“ (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)	= 2,0
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,3 oder 2,7 oder 3,0
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,3 oder 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,9	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,0 bis einschließlich 2,2	= voll befriedigend

bei einem Durchschnitt von 2,3 bis einschließlich 3,2 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,3 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bordeaux wird folgende Umrechnungstabelle verwendet:

<b>Französische Notenskala zur deutschen Bachelornotenskala</b>	
19 bis 20	1,0
18	1,3
17	1,7
16	2,0
15	2,3
14	2,7
13	3,0
12	3,3
11	3,7
10	4,0
0 bis 9	5,0

## **§ 17**

### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der an der Universität Bayreuth erbrachten Modulnoten und der an der Universität Bordeaux erreichten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei werden die an der Universität Bordeaux erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend der Tabelle in § 16 Abs. 3 umgerechnet. <sup>3</sup>Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten nach der deutschen Notenskala bei einem Notendurchschnitt
- bis 1,2 die Note „sehr gut“,  
bis 1,9 die Note „gut“,

- bis 2,2 die Note „voll befriedigend“  
bis 3,2 die Note „befriedigend“,  
bis 4,0 die Note „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Prüfungsamtes vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die an der Universität Bayreuth erbrachten Modulleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

<sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten vier Fachsemester keine 60 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, die bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht die in Anhang 4 Buchst. a) festgelegten Module erfolgreich an der Universität Bayreuth abgeleistet haben, müssen die noch fehlenden Module innerhalb der folgenden zwei Fachsemester erfolgreich ablegen und können die Auslandssemester an der Universität Bordeaux erst anschließend absolvieren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studierende, die nur die in Anhang 4 Buchst. b) festgelegten Module nicht im ersten Versuch (§ 19 Abs. 1 Satz 1) bestanden haben, diese Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters wiederholen und im Falle des Bestehens an die Universität Bordeaux wechseln. <sup>3</sup>Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die in Anhang 4 genannten Module nicht erfolgreich absolviert worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 19

### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen an der Universität Bayreuth**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste bzw. zweite Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### Nachprüfungsverfahren

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.
- (2) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner mündlichen Prüfungsleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- (3) Die oder der jeweilige Prüfende soll über den Nachprüfungsantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden.

## § 21

### Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 23

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 24

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 25

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 26

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung an der Universität Bayreuth werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>2</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (Universität Bayreuth)“ zu führen. <sup>4</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „LL.B.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (4) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine französischsprachige und englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (5) Der Entzug des Grades „Bachelor of Laws“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

## § 27

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Studiengang betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator des Deutsch-Französischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft: – Economics and Institution –.

- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 13. Juni 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.\*)

\*) Die Fünfte Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:  
Diese Satzung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft.

## Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Bayreuth

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich A: Juristische Grundlagen</b>		<b>9</b>	
<b>Modul Bausteine des Rechts (BdR)</b>		<b>3</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Bausteine des Rechts	1. Semester (WS) in Bayreuth	3	
<b>Modul Rechtsgeschichte (RG)</b>		<b>3</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Rechtsgeschichte	1. Semester (WS) in Bayreuth	3	
<b>Modul History of Economic Law (HEL)</b>		<b>3</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
History of Economic Law	4. Semester (SS) in Bayreuth	3	
<b>Modulbereich B: Zivilrecht</b>		<b>27</b>	
<b>Modul Zivilrecht 1 (ZR 1)</b>		<b>15</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	1. Semester (WS) in Bayreuth	6	
Allgemeines Schuldrecht	2. Semester (SS) in Bayreuth	6	
Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2. Semester (SS) in Bayreuth	3	
<b>Modul Zivilrecht 2 (ZR 2)</b>		<b>12</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Sachenrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
Handels- und Grundlagen des Gesellschaftsrechts	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	
<b>Modulbereich C: Öffentliches Recht</b>		<b>30</b>	
<b>Modul Öffentliches Recht 1 (ÖR 1)</b>		<b>12</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Staatsorganisationsrecht	1. Semester (WS) in Bayreuth	6	
Grundrechte	2. Semester (SS) in Bayreuth	6	
<b>Modul Öffentliches Recht 2 (ÖR 2)</b>		<b>18</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Allgemeines Verwaltungsrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
Verwaltungsprozessrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	3	
Besonderes Verwaltungsrecht	4. Semester (SS) in Bayreuth	9	
<b>Modulbereich D: Strafrecht</b>		<b>18</b>	
<b>Modul Strafrecht 1 (SR 1)</b>		<b>6</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	1. Semester (WS) in Bayreuth	6	
<b>Modul Strafrecht 2 (SR 2)</b>		<b>12</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte)	2. Semester (SS) in Bayreuth	6	
Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
<b>Modulbereich E: Europarecht</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Europarecht (ER)</b>		<b>6</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Europarecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
<b>Modulbereich F: Economics</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Seminar Economics (SE)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Topics in European Economics – séminaire en anglais	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modul Economics 1 (EC 1)</b>		<b>2</b>	
Economics 1 (VWL)	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Economics 2 (EC 2)</b>		<b>2</b>	
Economics 2 (BWL)	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modulbereich G: Fondement Juridique</b>		<b>8</b>	
<b>Modul Culture juridique française 1 (CJF 1)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Culture juridique française 1	1. Semester (WS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Culture juridique française 2 (CJF 2)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Culture juridique française 2	2. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Introduction au droit privé (IDP)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Introduction au droit privé	1. Semester (WS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Introduction au droit constitutionnel (IDC)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Introduction au droit constitutionnel	1. Semester (WS) in Bayreuth	2	
<b>Modulbereich H: Droit Civil</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Droit civil 1 (DCi 1)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit civil 1	2. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Droit civil 2 (DCi 2)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit civil 2	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Modul Droit civil 3 (DCi 3)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit civil 3	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	Klausur oder mündliche Prüfung

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich I: Droit Public</b>		<b>15</b>	
<b>Modul Droit constitutionnel (DCo)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit constitutionnel	2. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Droit administratif 1 (DA 1)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit administratif 1	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Droit administratif 2 (DA 2)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit administratif 2	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Droit du marché intérieur (DMI)</b>		<b>9</b>	
Droit du marché intérieur	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Modulbereich J: Droit Pénal</b>		<b>2</b>	
<b>Modul Droit pénal (DP)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit pénal	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	
<b>Modulbereich K: Droit International</b>		<b>19</b>	
<b>Modul Droit international public et privé (DIPP)</b>		<b>9</b>	
Droit international public et privé	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Modul Grands systèmes juridiques comparés (GSJC)</b>		<b>2</b>	
Grands systèmes juridiques comparés	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Droit des libertés fondamentales (DLF)</b>		<b>4</b>	
Droit des libertés fondamentales	5. Semester (WS) in Bordeaux	4	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modul Droit international public (DIP)</b>		<b>4</b>	
Droit international public - sanctions du droit international	6. Semester (SS) in Bordeaux	4	
<b>Modulbereich L: Bachelorarbeit</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Bachelorarbeit</b>		<b>6</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
Einfaches Seminar oder von einem Lehrstuhl vergebene Bachelorarbeit	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	Bachelorarbeit
<b>Wahlmodulbereich M: Spécialisation 1 [1 aus 4]</b>		<b>9</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 1 (DAf 1)</b>		<b>9</b>	
Droit des affaires 1 - Droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit du travail 1 (DT 1)</b>		<b>9</b>	
Droit du travail 1 - Relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit administratif 3 (AD 3)</b>		<b>9</b>	
Droit administratif 3 - Actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit civil 4 (DCi 4)</b>		<b>9</b>	
Droit civil 4 - Contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodulbereich N: Spécialisation 2 [2 aus 4]</b>		<b>4</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 1a (DAf 1a)</b>		<b>2</b>	
Droit des affaires 1a - Droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodul Droit du travail 1a (DT 1a)</b>		<b>2</b>	
Droit du travail 1a - Relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodul Droit administratif 3a (AD 3a)</b>		<b>2</b>	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Droit administratif 3a - Actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodul Droit civil 4a (DCi 4a)</b>		<b>2</b>	
Droit civil 4a - Contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodulbereich O: Spécialisation 3 [1 aus 4]</b>		<b>9</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 2 (DAf 2)</b>		<b>9</b>	
Droit des affaires 2 - Droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit du travail 2 (DT 2)</b>		<b>9</b>	
Droit du travail 2 - Relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit civil 5 (DCi 5)</b>		<b>9</b>	
Droit civil 5 – Sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul administratif 4 (DA 4)</b>		<b>9</b>	
Droit administratif 4 - Contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodulbereich P: Spécialisation 4 [2 aus 5]</b>		<b>6</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 2a (DAf 2a)</b>		<b>3</b>	
Droit des affaires 2a - Droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Droit du travail 2a (DT 2a)</b>		<b>3</b>	
Droit du travail 2a - Relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Droit civil 5a (DCi 5a)</b>		<b>3</b>	
Droit civil 5a – Sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul administratif 4a (DA 4a)</b>		<b>3</b>	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Droit administratif 4a - Contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Histoire de la pensée juridique (HPJ)</b>		<b>3</b>	
Histoire de la pensée juridique	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>SUMME INSGESAMT</b>		<b>180</b>	

## Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Bordeaux

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich A: Introduction au droit français</b>		<b>21</b>	
<b>Modul Introduction au droit privé (IDP)</b>		<b>8</b>	
Introduction au droit privé	1. Semester (WS) in Bordeaux	8	
<b>Modul Introduction au droit constitutionnel (IDC)</b>		<b>8</b>	
Introduction au droit constitutionnel	1. Semester (WS) in Bordeaux	8	
<b>Modul Introduction historique au droit 1 (IHD 1)</b>		<b>5</b>	
Introduction historique au droit 1	1. Semester (WS) in Bordeaux	5	
<b>Modulbereich B: Droit Civil</b>		<b>13</b>	
<b>Modul Droit civil 1 (DCi 1)</b>		<b>9</b>	
Droit civil 1	2. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Modul Droit civil 2 (DCi 2)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit civil 2	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modul Droit civil 3 (DCi 3)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit civil 3	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modulbereich C: Droit Public</b>		<b>22</b>	
<b>Modul Droit constitutionnel (DCo)</b>		<b>9</b>	
Droit constitutionnel 1	2. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Modul Droit administratif 1 (DA 1)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit administratif 1	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Modul Droit administratif 2 (DA 2)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit administratif 2	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Droit du marché intérieur (DMI)</b>		<b>9</b>	
Droit du marché intérieur	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Modulbereich D: Droit Pénal</b>		<b>2</b>	
<b>Modul Droit pénal (DP)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Droit pénal	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	
<b>Modulbereich E: Droit International</b>		<b>11</b>	
<b>Modul Droit international public et privé (DIPP)</b>		<b>9</b>	
Droit international public et privé	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Modul Grands systèmes juridiques comparés (GSJC)</b>		<b>2</b>	
Grands systèmes juridiques comparés	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich F: Langue</b>		<b>9</b>	
<b>Modul Langue juridique allemande 1 (LJA 1)</b>		<b>3</b>	
Langue juridique allemande 1	1. Semester (WS) in Bordeaux	3	
<b>Modul Langue juridique allemande 2 (LJA 2)</b>		<b>6</b>	
Langue juridique allemande 2	2. Semester (SS) in Bordeaux	6	
<b>Modulbereich G: Economics</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Seminar Economics (SE)</b>		<b>2</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Topics in European Economics – séminaire en anglais	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	
<b>Modul Economics 1 (EC 1)</b>		<b>2</b>	
Economics 1 (VWL)	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Economics 2 (EC 2)</b>		<b>2</b>	
Economics 2 (BWL)	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modulbereich H: Einführung in das deutsche Recht</b>		<b>20</b>	
<b>Modul Einführung BGB Allgemeiner Teil (EBGBAT)</b>		<b>2</b>	
Einführung Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil	1. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Staatsorganisationsrecht (ESO)</b>		<b>2</b>	
Einführung Staatsorganisationsrecht	1. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Strafrecht Allgemeiner Teil (ESRAT)</b>		<b>2</b>	
Einführung Strafrecht Allgemeiner Teil	1. Semester (WS) in Bordeaux	2	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modul Einführung Schuldrecht Allgemeiner Teil (ESchRAT)</b>		<b>2</b>	
Einführung Schuldrecht	2. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Grundrechte (EGR)</b>		<b>2</b>	
Einführung Grundrechte	2. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Strafrecht Besonderer Teil (ESRBT)</b>		<b>2</b>	
Einführung Strafrecht Besonderer Teil	2. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Verwaltungsrecht 1 (EVwR 1)</b>		<b>2</b>	
Einführung Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Schuldrecht BT 1 (E-SchRBT 1)</b>		<b>2</b>	
Einführung Vertragliche Schuldverhältnisse 1	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Verwaltungsrecht 2 (EVwR 2)</b>		<b>2</b>	
Einführung Besonderes Verwaltungsrecht	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modul Einführung Schuldrecht BT 2 (E-SchRBT 2)</b>		<b>2</b>	
Einführung Vertragliche Schuldverhältnisse 2	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	
<b>Modulbereich I: Zivilrecht</b>		<b>15</b>	
<b>Modul Zivilrecht 1 (ZR 1)</b>		<b>15</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
Allgemeines Schuldrecht	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	4. Semester (SS) in Bayreuth	3	
<b>Modulbereich J: Öffentliches Recht</b>		<b>12</b>	
<b>Modul Öffentliches Recht 1 (ÖR 1)</b>		<b>12</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Staatsorganisationsrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
Grundrechte	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	
<b>Modulbereich K: Strafrecht</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Strafrecht 1 (SR 1)</b>		<b>6</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
<b>Modulbereich L: Europarecht</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Europarecht (ER)</b>		<b>6</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
Europarecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	
<b>Modulbereich M: History of Economic Law</b>		<b>3</b>	
<b>Modul History of Economic Law (HEL)</b>		<b>3</b>	<b>Klausur oder mündl. Prüfung</b>
History of Economic Law	4. Semester (SS) in Bayreuth	3	
<b>Modulbereich N: Bachelorarbeit</b>		<b>6</b>	
<b>Modul Bachelorarbeit</b>		<b>6</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
Einfaches Seminar oder von einem Lehrstuhl vergebene Bachelorarbeit	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	
<b>Wahlmodulbereich O: Spécialisation 1 [1 aus 5]</b>		<b>9</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 1 (DAf 1)</b>		<b>9</b>	
Droit des affaires 1 - Droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Wahlmodul Droit du travail 1 (DT 1)</b>		<b>9</b>	
Droit du travail 1 - Relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit des libertés fondamentales 1 (DLF 1)</b>		<b>9</b>	
Droit des libertés fondamentales	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit administratif 3 (DA 3)</b>		<b>9</b>	
Droit administratif 3 - Actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit civil 4 (DCi 4)</b>		<b>9</b>	
Droit civil 4 - Contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodulbereich P: Spécialisation 2 [2 aus 5]</b>		<b>4</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 1a (DAf 1a)</b>		<b>2</b>	
Droit des affaires 1a - Droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux		
<b>Wahlmodul Droit du travail 1a (DT 1a)</b>		<b>2</b>	
Droit du travail 1a - Relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodul Droit des libertés fondamentales 1a (DLF 1a)</b>		<b>2</b>	
Droit des libertés fondamentales	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodul Droit administratif 3a (AD 3a)</b>		<b>2</b>	
Droit administratif 3a - Actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	
<b>Wahlmodul Droit civil 4a (DCi 4a)</b>		<b>2</b>	
Droit civil 4a - Contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Wahlmodulbereich Q: Spécialisation 3</b> [1 aus 5]		<b>9</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 2 (DAf 2)</b>		<b>9</b>	
Droit des affaires 2 - Droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit du travail 2 (DT 2)</b>		<b>9</b>	
Droit du travail 2 - Relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit international public 1 (DIP 1)</b>		<b>9</b>	
Droit international public 1 - Sanctions du droit international	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul Droit civil 5 (DCi 5)</b>		<b>9</b>	
Droit civil 5 – Sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodul administratif 4 (DA 4)</b>		<b>9</b>	
Droit administratif 4 - Contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	
<b>Wahlmodulbereich R: Spécialisation 4</b> [2 aus 6]		<b>6</b>	
<b>Wahlmodul Droit des affaires 2a (DAf 2a)</b>		<b>3</b>	
Droit des affaires 2a - Droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Droit du travail 2a (DT 2a)</b>		<b>3</b>	
Droit du travail 2a - Relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Droit international public 1a (DIP 1a)</b>		<b>3</b>	
Droit international public 1a - Sanctions du droit international	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Droit civil 5a (DCi 5a)</b>		<b>3</b>	

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Semester/Ort</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Droit civil 5a – Sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul administratif 4a (DA 4a)</b>		<b>3</b>	
Droit administratif 4a - Contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>Wahlmodul Histoire de la pensée juridique (HPJ)</b>		<b>3</b>	
Histoire de la pensée juridique	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	
<b>SUMME INSGESAMT</b>		<b>180</b>	

### Anhang 3: Fakultative zusätzliche Leistungen

<b>Leistung</b>	<b>Semester und Ort</b>
Sprache Englisch (vollständiger Semesterkurs)	1. Semester (WS) in Bordeaux 2. Semester (SS) in Bordeaux 5. Semester (WS) in Bordeaux 6. Semester (SS) in Bordeaux
Sprachkurs Deutsch (vollständiger Semesterkurs)	1. Semester (WS) in Bordeaux 2. Semester (SS) in Bordeaux
Sportkurs (vollständiger Semesterkurs)	1. Semester (WS) in Bordeaux 2. Semester (SS) in Bordeaux 5. Semester (WS) in Bordeaux 6. Semester (SS) in Bordeaux
Praktikum (zwei Monate)	4. Semester (SS) in Bayreuth 5. Semester (WS) in Bordeaux 6. Semester (SS) in Bordeaux

#### **Anhang 4: Module an der Universität Bayreuth im Sinne von § 18 Abs. 5**

- a) Module an der Universität Bayreuth im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1:
1. Modul Culture juridique française 1 (CJF 1)
  2. Modul Culture juridique française 2 (CFJ 2)
  3. Modul Introduction au droit privé (IDP)
  4. Modul Introduction au droit constitutionnel (IDC)
  5. Modul Droit civil 1 (DCi 1)
  6. Modul Droit civil 2 (DCi 2)
  7. Modul Droit civil 3 (DCi 3)
  8. Modul Droit constitutionnel (DCo)
  9. Modul Droit administratif 1 (DA 1)
  10. Modul Droit administratif 2 (DA 2)
  11. Modul Droit pénal (DP)
- b) Module an der Universität Bayreuth im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2:
1. Modul Droit civil 3 (DCi 3)
  2. Modul Droit administratif 2 (DA 2)